

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111 (Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 17 (neu)

3a Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister

§ 17a (neu)

Register, Zweck

¹ Der Kanton führt ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister ("kGWR") gemäss den Bedingungen von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Juni 2017¹⁾ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

² Im kGWR sind alle Gebäude und Wohnungen im Kantonsgebiet erfasst.

³ Es hat zum Zweck:

- a. kantonalen Stellen, kantonalen öffentlich-rechtlichen Institutionen, Einwohnergemeinden und Privaten aktuelle Gebäude- und Wohnungsdaten bereit zu stellen;
- b. der zuständigen eidgenössischen Stelle die vom Bund verlangten Gebäude- und Wohnungsdaten zu liefern.

§ 17b (neu)

Inhalt

¹ Das kGWR enthält die vom Bund verlangten Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen sowie zusätzlich kantonale Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen.

1) SR 431.841

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die kantonalen Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen fest.

§ 17c (neu)

Datenmeldungen ans kGWR

¹ Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen sowie Einwohnergemeinden, die Gebäude- und Wohnungsdaten erheben, melden diese elektronisch und unentgeltlich ans kGWR.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung insbesondere fest:

- a. die meldepflichtigen Institutionen gemäss Abs. 1;
- b. die Periodizität der Datenmeldungen;
- c. die Anforderungen an die elektronischen Datenmeldungen.

§ 17d (neu)

Datenmeldungen des kGWR

¹ Der Kanton meldet der eidgenössischen Stelle die vom Bund verlangten Daten aus dem kGWR.

§ 17e (neu)

Datenabfragen aus dem kGWR

¹ Die öffentlich zugängliche Datenabfrage ist gewährleistet.

² Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen, Einwohnergemeinden sowie Private, welchen die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen ist, können aus dem kGWR Daten abfragen oder sich Daten systematisch melden lassen, sofern sie diese für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

³ Die Stellen und Privaten gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)¹⁾ sowie Private für Forschungs- und Planungszwecke können auf Gesuch hin Daten aus dem kGWR abfragen.

⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung insbesondere fest:

- a. die Details der Datenabfragen;
- b. die Gebühren für Abfragen von individuell aufbereiteten Daten.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

1) SR 431.841

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)
SGS-Nr.	111
GS-Nr.	36.0752
Erlassdatum	19. Juni 2008 (Landratsvorlage 2008/059)
In Kraft seit	1. Januar 2009
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
\$\$	\$\$	\$\$	kGWR
03.12.2015	2016.005	01.07.2016	LRV 2015/239 , Merkmalskatalog etc.
20.02.2014	2014.042	01.06.2014	LRV 2013/138 , Krebsregister
08.03.2012	37.893	01.01.2013	LRV 2011/295 , Kinderschutz; EG ZGB
10.02.2011	37.1165	01.01.2013	LRV 2010/199 , G Informations- und Datenschutz